**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/4784**

14. 06. 89

Sachgebiet 611

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten**
**— Drucksachen 11/4507, 11/4688, 11/4712, 11/4775 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 5 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

   ‚c) In Absatz 4 werden die Zahl „300" jeweils durch die Zahl „3 000" und die Zahl „600" durch die Zahl „6 000" ersetzt.'

2. Hinter Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

   „Artikel 2 a
   Änderung der Abgabenordnung

   § 30 a wird aufgehoben."

Bonn, den 14. Juni 1989

**Dr. Vogel und Fraktion**

### Begründung

Die Normalsparer sollen durch eine Verzehnfachung des Sparerfreibetrags von der Besteuerung ihrer Zinseinkünfte freigestellt und gleichzeitig die nach Recht und Gesetz gebotene Besteuerung hoher Zinseinkünfte sichergestellt werden.

Durch eine Anhebung des Sparerfreibetrags auf jährlich 3 000/ 6 000 DM (Ledige/Verheiratete) werden die Normalsparer von der Besteuerung ihrer Zinseinkünfte befreit. Hiernach können Sparer bei einem Sparbuch-Zinssatz von 3 v. H. ein Sparguthaben von 100 000 DM (bei Verheirateten: 200 000 DM) besitzen, ohne daß sie für die Zinsen aus diesem Sparguthaben Einkommensteuer zahlen müssen. Die Höhe des Kapitalvermögens, dessen Erträge steuerfrei bleiben, ist abhängig von der jeweiligen Verzinsung: Bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 5 v. H. sind Kapitalvermögen bis zu 60 000 DM pro Person steuerfrei. Die Verzehnfachung der Sparerfreibeträge ist eine Maßnahme, die auch im

Hinblick auf die jahrzehntelang erfolgreich betriebene staatliche Vermögensbildung gerechtfertigt ist.

Der § 30 a Abgabenordnung, die Verankerung des Bankenerlasses in der Abgabenordnung, bedeutet den gesetzlichen Schutz großer Steuerhinterzieher. Dies begegnet schweren verfassungsrechtlichen Bedenken. Offenbar rechnet die Regierungskoalition selbst mit verstärkter Steuerhinterziehung. Die Aufhebung des § 30 a Abgabenordnung ist daher zur Durchsetzung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333